



Amtsblatt

**und Mitteilungsblatt der
Großen Kreisstadt Donauwörth**

Erscheint nach Bedarf

Nr. 33 Freitag, den 21.08.2026

Baugenehmigungsbescheid zu Halleneinbauten in Halle D10 – Airbus Helicopters

Bautenverzeichnis-Nr.: 232-2026-BS

Bauvorhaben: Halle D10 - Errichtung von zweigeschossigen Halleneinbauten zur Nutzung als Büro- und Pausenräume sowie Errichtung eines Besuchersteiges und Austausch von Toranlagen

Bauherr: AHD Real Estate GmbH & Co. KG, Emil-Riedl-Weg 6,
82049 Pullach im Isartal

Flurstücke: 1875, 1872 je Gemarkung Riedlingen, Nähe Industriestraße

Die Stadt Donauwörth erlässt folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

1. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 5
gemäß Art. 2 Abs. 3 Nummer 5 BayBO und um einen Sonderbau
gemäß Art. 2
Abs. 4 Nummer 3 und Nr. 6 BayBO.

2. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des beiliegenden, revidierten, technisch geprüften und mit Genehmigungsvermerken versehenen Bauplanes und den folgenden abgedruckten Nebenbestimmungen genehmigt.
3. Der Bauherr hat die Kosten dieses Bescheides zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird entsprechend der Aufgliederung in beiliegender Kostenverfügung eine Gebühr von € festgesetzt.
Die Auslagen für Zustellungskosten betragen €.

Bedingungen

1. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vollständig ausgefüllte Baubeginnsanzeige mindestens eine Woche vor Baubeginn der Stadt Donauwörth, Fachbereich 42 – Stadtplanung & Bauordnung, vorliegt (Bedingungseintritt).
2. Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme bzw. die Fertigstellung des o.g. Bauvorhabens hat der Bauherr in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vorher der Stadt Donauwörth, Fachbereich 42 – Stadtplanung & Bauordnung, mitzuteilen.
3. Für das Vorhaben ist die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachweises über den vorbeugenden Brandschutz gemäß § 19 PrüfVBau erforderlich. Die prüffähigen Unterlagen sind einem Prüfsachverständigen gemäß § 16 PrüfVBau vor Baubeginn zur externen Prüfung rechtzeitig vorzulegen.

Die geprüften Nachweise und die Prüfberichte des Prüfsachverständigen/Prüfamtes für Brandschutz sind bei der Bauausführung zu beachten.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung Brandschutz I (Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 1 Satz 4, Art. 62b Abs. 2 BayBO und § 19 PrüfVBau) rechtzeitig vor Baubeginn bei der Stadt Donauwörth, Fachbereich 42 - Stadtplanung & Bauordnung, vorliegt.

Die Nutzung darf erst aufgenommen werden, wenn die Bescheinigung Brandschutz II (ordnungsgemäße Bauausführung nach Art. 77 Abs. 2 BayBO

i. V. m. § 19 PrüfVBau) rechtzeitig bei der Stadt Donauwörth, Fachbereich 42 - Stadtplanung & Bauordnung, vorliegt.

4. Für das Vorhaben ist die Prüfung des Standsicherheitsnachweises einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile erforderlich. Die prüffähigen Unterlagen sind dem Stadtbauamt Donauwörth vor Baubeginn zur externen Prüfung rechtzeitig vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Stadtbauamt Donauwörth die o. g. geprüften Unterlagen wieder vorliegen und der Bauherr vom positiven Prüfergebnis schriftlich benachrichtigt worden ist.

Die geprüften Nachweise und die Prüfberichte des Prüfsachverständigen/Prüfamt für Standsicherheit sind bei der Bauausführung zu beachten.

Auflagen

1. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Revisionen, Prüfungsvermerke, Maße und Erinnerungen sind bei der Bauausführung zu beachten. Sie sind Bestandteile der Baugenehmigung.
2. Von Baubeginn an müssen an der Baustelle vorliegen:
 - Baugenehmigung
 - Bauvorlagen
 - Bautechnische Nachweise
 - Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

Gründe:

Die Stadt Donauwörth ist als Untere Bauaufsichtsbehörde zum Erlass des Baugenehmigungsbescheides nach Art. 53 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. V. m. § 1 Nr. 1 Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

Das beantragte Bauvorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften zulässig. Die Baugenehmigung war daher gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO zu erteilen. Sie stützt sich auf das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert wurde, die BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und die dazugehörigen Rechtsverordnungen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6, 8, 10 und 13 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise

- Sollen im Zuge der Baumaßnahme öffentliche Flächen beansprucht werden (z. B. Kranaufstellung auf Gehweg), ist dies vorab beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Herrn Nagl, Tel. (0906) 789 – 310, schriftlich zu beantragen.
- Die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 9 Abs. 3 BayBO zur Bau-tafel sind zu beachten.
- Ihr Bauvorhaben befindet sich im Bereich 1 des vom Luftamt Süd festgesetzten beschränkten Bauschutzbereiches (§ 17 Luftverkehrsgesetz) des Hubschraubersonderlandeplatzes Donauwörth der Airbus Helicopters Deutschland GmbH. Für den Bereich 1 gilt "Sämtliche Vorhaben sind der Luftfahrtbehörde zur Stellungnahme vorzulegen". Als Vorhaben im Sinne des Bauschutzbereichs gelten Bauwerke, Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme, Kräne sowie

sonstige Anlagen und Geräte. Ihr Vorhaben wurde im beantragten Umfang bereits von der Luftfahrtbehörde beurteilt. Für nicht vom Baugenehmigungsverfahren erfasste Vorhaben wie z. B. Baukräne, Bepflanzungen, usw. ist vor Ausführung eigenverantwortlich die erforderliche Genehmigung beim Luftamt Süd (Regierung von Oberbayern, Luftamt Süd, 80534 München - Tel. 089/2176-2949) einzuholen. Auskunft zum Verfahren erhalten Sie auch beim Beauftragten für Flugplatzangelegenheiten des Landeplatzbetreibers (Airbus Helicopters Deutschland GmbH, Industriestraße 4, 86609 Donauwörth - Tel. 0906/71-0).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Donauwörth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis für Bauherrn und Nachbarn

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten (z. B. Nachbarn) gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Mit den Bauarbeiten darf auf eigenes Risiko begonnen oder fortgefahren werden. Falls im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens die bauliche Anlage abgeändert oder beseitigt werden müsste, hat der Bauantragsteller das allgemeine Kostenrisiko zu tragen und ggf. Nachbarn oder sonstigen Beteiligten Schadensersatz zu leisten.

Von einer etwaigen Klageerhebung werden Sie verständigt.

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jonathan Schädle
Bürgermeister